

Liste der für die Ausleihe vorgesehenen Lernmittel

Schuljahr: 2022/2023

Klasse: 11 Einführungsphase

Die folgenden Lernmittel werden von unserer Schule gegen Entgelt ausgeliehen:

Deutsch P.A.U.L.D, Ausgabe N, Westermann, 978-3-14-028268-0,	27,50 €
Englisch: Green Line Green Line Transition, Ausgabe ab 2018, Klett, 978-3-12-834261-0,	20,95 €
Mathematik: Lambacher Schweizer Mathematik Einführungsphase, Klett, 978-3-12-735521-5	30,50 €
Biologie: Natura Biologie Einführungsphase, Klett, 978-3-12-049330-3	18,50 €
Chemie: Chemie heute - Ausgabe 2018 für Nds., Schroedel, 978-3-507-11335-0	21,95 €
Physik: Impulse Physik 11 Einführungsphase, Klett, 978-3-12-773020-3	21,95 €
Geschichte: Geschichte und Geschehen, Einführungsphase, Ausgabe Nds. ab 2018, Klett, 978-3-12-430108-6,	26,95 €
Erdkunde: Seydlitz Erdkunde - Ausg. 2017 f. d. Einführungsphase, Westermann 978-3-507-53305-9	22,95 €

Entgelt für die Ausleihe: 60,00 €

Für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern: 48,00 €

Sie möchten am Leihverfahren teilnehmen, dann

- überweisen Sie bis zum **30.06.2022** die Ausleihgebühr auf das Konto der „IGS Bovenden“.

Volksbank Kassel Göttingen

IBAN: DE32 520 900 000 0481 23503

Verwendungszweck bitte unbedingt angeben:

Schulbücher-Sek2, Name des Kindes, Kl. 11.

- legen Sie ihren Bescheid/Leistungsberechtigung* bis **30.06.2022** vor, dann sind Sie von der Ausleihgebühr befreit.

- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie die Frist nicht einhalten können.

- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Fragen haben.

Ansonsten entscheiden Sie sich, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

*Ausgenommen von dieser Gebühr sind Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Aches Buch - Schülerinnen

und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt

wird -, dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch – Sozialhilfe – oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).